

Kolloquium: Europäisches Strafrecht in Fällen

Fall 14: BVerfGE 113, 273 (Europäischer Haftbefehl 1)

Der in Deutschland lebende A besaß die deutsche und die syrische Staatsangehörigkeit. Ihm wurde in Spanien die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung und Terrorismus vorgeworfen. Als eine Schlüsselfigur im europäischen Teil des Terrornetzwerks Al-Qaida sollte er das Netzwerk im Bereich der Finanzen und der Kontaktpflege zwischen seinen Mitgliedern unterstützt haben. Konkret legten die spanischen Strafverfolgungsbehörden A zur Last, seit 1997 in Spanien, Deutschland und Großbritannien als eine der Schlüsselfiguren des terroristischen Netzwerks Al-Qaida im Bereich der logistischen und finanziellen Unterstützung dieser Organisation aktiv gewesen zu sein. So habe er sich an dem Kauf eines Schiffes für Osama Bin Laden beteiligt. Er habe sich auch mit der Verwaltung des Schiffes, insbesondere mit der Übermittlung von Dokumenten und der Bezahlung von Rechnungen befasst und sei der ständige Ansprechpartner und Assistent Bin Ladens in Deutschland gewesen. Darüber hinaus sei er Ende des Jahres 2000 im Auftrag des Netzwerks mit dem Ziel in den Kosovo gereist, zur Verschleierung anderer Absichten einen Krankenwagen dorthin zu bringen.

Nach Ansicht der spanischen Ermittlungsbehörden stellten die Handlungen des A nach spanischem Recht eine Straftat der Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation dar, deren Strafrahmen eine Freiheitsentziehung bis zu 20 Jahren zuließ. Nach deutschem Recht hingegen war das Verhalten des A zum Tatzeitpunkt straflos; auch eine Auslieferung des A schied deshalb – und wegen seiner deutschen Staatsbürgerschaft – aus.

Im Jahr 2002 wurde vom Rat der Europäischen Union der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl (RB-EUHb) erlassen, der das Auslieferungssystem innerhalb der EU wesentlich vereinfachen sollte. Unter anderem sollte eine Auslieferung nicht mehr wegen der Staatsangehörigkeit des Verfolgten abgelehnt werden dürfen und in vielen Fällen die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit entfallen. Die spanischen Behörden erließen daraufhin einen Europäischen Haftbefehl (EUHb), mit dem sie von Deutschland die Auslieferung des A beantragten. Um den EUHb zu vollstrecken, wurde A am 15. Oktober 2004 auf der Grundlage des deutschen Umsetzungsgesetzes in Auslieferungshaft genommen.

Bestehen Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des RB-EUHb bzw. des deutschen Umsetzungsgesetzes?

Zentrale Vorschriften:

Grundgesetz

Art. 16

(2) ¹Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. ²Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)

§ 3 Auslieferung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung

(1) Die Auslieferung ist nur zulässig, wenn die Tat auch nach deutschem Recht eine rechtswidrige Tat ist, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, oder wenn sie bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts auch nach deutschem Recht eine solche Tat wäre.

§ 81 Auslieferung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung

§ 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass [...]

4. die beiderseitige Strafbarkeit nicht zu prüfen ist, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat nach dem Recht des ersuchenden Staates mit einer freiheitsentziehenden Sanktion im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist und den in Artikel 2 Absatz 2 des [RB-EUHb] aufgeführten Deliktgruppen zugehörig ist.

RB-EUHb

Artikel 2: Anwendungsbereich des Europäischen Haftbefehls

(1) Ein Europäischer Haftbefehl kann bei Handlungen erlassen werden, die nach den Rechtsvorschriften des Ausstellungsmitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht sind, oder im Falle einer Verurteilung zu einer Strafe oder der Anordnung einer Maßregel der Sicherung, deren Maß mindestens vier Monate beträgt.

(2) Bei den nachstehenden Straftaten erfolgt, wenn sie im Ausstellungsmitgliedstaat nach der Ausgestaltung in dessen Recht mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, eine Übergabe aufgrund eines Europäischen Haftbefehls nach Maßgabe dieses Rahmenbeschlusses und ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
- Terrorismus, [...]

Artikel 4: Gründe, aus denen die Vollstreckung des EUHb abgelehnt werden kann

Die vollstreckende Justizbehörde kann die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls verweigern, [...]

7. wenn der Europäische Haftbefehl sich auf Straftaten erstreckt, die
 - a) nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaats ganz oder zum Teil in dessen Hoheitsgebiet oder an einem diesem gleichgestellten Ort begangen worden sind;oder
 - b) außerhalb des Hoheitsgebiets des Ausstellungsmitgliedstaats begangen wurden, und die Rechtsvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaats die Verfolgung von außerhalb seines Hoheitsgebiets begangenen Straftaten gleicher Art nicht zulassen.